



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Stadt Bismark
Bauamt
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Biesenthal“ hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stendal, 08.11.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

vom: 02.10.2023

Mein Zeichen:

61220/2-346-2023

Gegenüber der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht nachfolgend aufgeführte **Bedenken** und **Hinweise**:

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

Belang Landwirtschaft

Der überplante Bereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 - REP Altmark 2005 und Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 - LEP 2010 LSA). Für die Freiflächensolaranlage werden ca. 7,3 ha Ackerland mit überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 38, 45 und 47 Bodenpunkten) in Anspruch genommen. Als notwendige Kompensationsmaßnahmen sind Sichtschutzpflanzungen geplant.

E-Mail: katrin.krumsieg

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Auf Grund der Überplanung von Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergeben sich Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), LEP 2010 LSA und (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Begründung:

- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, REP Altmark 2005, § 15 LwG.

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Die übergeplante Landwirtschaftsfläche befindet sich gemäß REP Altmark 2005 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).
- Der Landkreis Stendal verweist im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenanlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“
- Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Bismark hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung Leitgedanken Photovoltaik aufgestellt (Stand 24.11.2021 mit 1. Änderung vom 23.11.2022).
 - Hier wird unter Punkt 2. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Dazu ist eine Potentialanalyse für Konversionsflächen zu erstellen.
 - In Punkt 4.4 ist die Einzelanlagengröße auf 20 ha und der Anteil der PV-Flächen an der Gemarkung mit 5 % begrenzt.
 - Nach Punkt 4.6 sollte die durchschnittliche Bodenwertzahl für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Freiflächenanlagen nicht über 30 liegen.
 - Entsprechend Punkt 4.8 muss eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung möglich sein.
 - Weiterhin wird nach Punkt 4.9 dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB Vorrang eingeräumt.

Der Planer trägt in der Begründung zum Bebauungsplan u. a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor:

- Begründung zum Bebauungsplan, Seite 4: „Bedingt durch den Klimawandel wird es auf den Böden mit geringer Ackerwertzahl zukünftig kaum möglich sein, gute Ernteerträge zu erzielen. Diese Flächen sind damit potentiell für die Gewinnung von Elektroenergie geeignet. Bei der Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes stellte die im Plangebiet vorhandene Ackerwertzahl ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dieser Planung dar“.
- In Bezug auf die Leitgedanken Photovoltaik der EHG Bismark Pkt. 4.6 (Bodenwertzahl soll unterhalb der Grenze von 35 (siehe Allgemeiner Hinweis) Bodenpunkten liegen, Begründung zum Bebauungsplan Seite 7) legte der Planer dar, dass die Bodenpunkte bei 40 Punkten und 43 Punkten liegen. Wegen des Wassermangels im Plangebiet spielen die Bodenpunkte in diesem Fall bei der Beurteilung eine untergeordnete Rolle.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten des Planers nur teilweise gefolgt werden.

- Wie oben dargestellt, liegen die Bodenwertzahlen der überplanten Landwirtschaftsflächen nach GIS Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt bei 38, 45 und 47 Bodenpunkten. Damit gehören sie zu den besseren Böden der Gemarkung. Laut Luftbild GIS Auskunftssystem Bodenschätzung befinden sich westlich und östlich von Spänigen und an der westlichen Gemarkungsgrenze zu Packebusch und an der östlichen Gemarkungsgrenze zu Natterheide Flächen mit geringeren Ackerzahlen, die ggf. für Freiflächensolaranlagen genutzt werden könnten.
- Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelherzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- Das nur allgemein dargestellte Argument des Wassermangels im Plangebiet kann ohne weitere Begründung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.
- Es wird zugestimmt, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Dem ALFF Altmark liegen diesbezüglich keine genauen Informationen vor.
- In der vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan fehlt die gemäß der Arbeitshilfe PVFA MID geforderte Begründung, dass gerade diese Flächen für eine Freiflächensolaranlage überplant werden.
- Weiterhin wurde nicht geprüft, ob versiegelte oder Konversionsflächen für eine Freiflächensolaranlage zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird (Grundsätze 84 und 85 LEP 2010 Sachsen-Anhalt und Leitfaden LK SDL). Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstruktureller Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.
- Eine Prüfung von Planungsalternativen ist in den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht enthalten. Die allgemeine Aussage in der Begründung, Seite 20, dass es keine Alternativen gab, reicht aus landwirtschaftlicher Sicht als Begründung für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche nicht aus. Auch die unter Punkt 2. der Leitgedanken Photovoltaik der Einheitsgemeinde Stadt Bismark geforderte Potentialanalyse für Konversionsflächen fehlt in den Unterlagen.

Ich verweise hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts Photovoltaik zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Bismark. Hier ist darzulegen, ob Konversions- oder Brachflächen oder schwächer bonitierte Böden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden. Dadurch wird verhindert, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine Freiflächensolaranlage auf Grund der hohen Bodenwertzahlen im Geltungsbereich, der aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbaren bzw. fehlenden Begründung für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche und der fehlenden Alternativprüfung bzw. Potentialanalyse gemäß Leitgedanken Photovoltaik der EHG Bismark. Damit kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht erkannt werden, ob weitere Konversions- und Brachflächen oder Flächen mit schwächer bonitierten Böden in der Gemeinde für die Überplanung als Freiflächensolaranlage zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.

Werden die Bedenken nicht berücksichtigt, sind folgende Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verliert ein Landwirtschaftsbetrieb 0,4 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ein weiterer Landwirt mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts ist ebenfalls vom Flächenentzug betroffen.
- Im Südosten und Südwesten des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden zwei Restflächen von bestehenden Feldblöcken abgetrennt. Die Restflächen sind ca. 1 ha und 0,8 ha groß. Hier sind Absprachen mit dem Eigentümer und bewirtschaftenden Landwirt zu führen, wie die Restflächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.
- Durch die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage wird ca. 0,5 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Spänigen entzogen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.
- Nördlich und innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans befinden sich Gräben. Hier sind Absprachen mit dem zuständigen Unterhaltungsverband zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung zu führen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.

Allgemeiner Hinweis:

In der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 7, bezieht sich der Planer auf die Leitgedanken Photovoltaik der EHG Bismark Pkt. 4.6 = Die Bodenwertzahl soll unterhalb der Grenze von 35 Bodenknoten liegen. In der öffentlich zugänglichen Version der Leitgedanken Photovoltaik (Stand 24.11.2021 mit 1. Änderung vom 23.11.2022) auf der Internetseite der EHG Stadt Bismark lautet der Punkt 4.6: „Die durchschnittliche Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen einer geplanten Freiflächenanlagen sollte nicht über 30 liegen.“ Die Planungsunterlagen sollten korrigiert bzw. vereinheitlicht werden.

Belang Agrarstruktur

Aus agrarstruktureller Sicht ergeben sich Bedenken.

Die Anlage soll u. a. auf einem Flurstück errichtet werden, welches dem Bodenordnungsverfahren Meßdorf unterliegt (Spänigen Flur 3 Flurstück 95).

Der abschließende Bodenordnungsplan wurde im Juni 2022 bekannt gegeben. Der Eigentümer des Flurstücks hat Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan eingelegt. Sein Widerspruch richtet sich zwar nicht gegen die Abfindung des Flurstücks, rechtlich richtet sich dieser allerdings gegen die gesamte Abfindung. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ist die gesamte Abfindung des Beteiligten in der Schwebe, unabhängig davon, ob sich der Widerspruch gegen die gesamte Abfindung oder nur gegen einzelne Grundstücke richtet.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Verfahrensgebiet mit einer Veränderungssperre gemäß §34 FlurbG angeordnet wurde, mit der Folge, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, der Zustimmung durch die Flurneuordnungsbehörde bedürfen. Eine Baugenehmigung ersetzt diese Zustimmung nicht. Diese Veränderungssperre dient insbesondere der Planungssicherheit im Flurneuordnungsverfahren.

Ein diesbezüglicher Antrag wurde noch nicht gestellt.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Im Auftrag

Krumsieg
